

Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht  
54

Jiří Němec

# Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

54

Herausgegeben von

Ulrich Drobnig, Klaus J. Hopt und Hein Kötz

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht





# Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik

von

Jiří Němec

Mohr Siebeck

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

*Němec, Jiří:*

Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik / von Jiří Němec.

– Tübingen: Mohr, 1997

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; Bd. 54)

ISBN 3-16-146702-7

NE: GT

978-3-16-158443-5 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1997 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0720-1141

## Vorwort

Diese Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg im Wintersemester 1995/1996 als Dissertation angenommen. Sie entstand während meines Stipendiumaufenthalts am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

Danken möchte ich an erster Stelle Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker, meinem Doktorvater, für die Anregung des Themas und für seine ständige Unterstützung. Die Arbeit hätte ohne die mir von der Hanns-Seidel-Stiftung gewährten finanziellen Mittel und die idealen Arbeitsbedingungen am Institut nicht entstehen können. Nicht nur für die Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Herrn Professor Dr. Otto Luchterhand. Die Untersuchung wurde im Mai 1995 abgeschlossen. Neuere Entwicklungen konnten noch bis zum 30.06.1996 berücksichtigt werden.

Widmen möchte ich diese Arbeit meinen Eltern, Susanne und Rainer, deren stete Ermutigung und Rat zu ihrem Gelingen wesentlich beigetragen haben.

Prag, im Oktober 1996

*Jiří Němec*

## Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis .....	XII
Einleitung.....	1
Teil I: Ausländische Direktinvestitionen in der ČSSR bis 1989 .....	5
A. Ausländische Direktinvestitionen.....	5
1. Begriff der Direktinvestitionen .....	5
1.1. Joint Ventures und ihre Rolle im System der sowjetischen Zentral- verwaltungswirtschaft .....	6
1.2. Andere Formen der ausländischen Direktinvestitionen .....	8
1.3. Gemischte Gesellschaften im Rahmen des COMECON.....	9
B. Rechtliche Rahmenbedingungen für ausländische Direktinvestitionen in der ČSSR (1985-1989) .....	14
1. Grundsätze zur Errichtung von Joint-Venture-Unternehmen von 1985 .....	14
1.1. Beteiligung an einem Joint-Venture-Unternehmen .....	16
1.2. Rechtsformen .....	16
1.3. Beschränkungen der Tätigkeit von Joint-Venture-Unternehmen .....	20
1.4. Gründungsverfahren .....	21
2. Gesetz über das Unternehmen mit ausländischer Beteiligung von 1988 (Nr. 173/1988).....	22
2.1. Beteiligung an einem Joint-Venture-Unternehmen .....	22
2.2. Rechtsformen eines Joint-Venture-Unternehmens .....	24
2.3. Tätigkeitsbereich eines Joint-Venture-Unternehmens .....	24
2.4. Genehmigungsverfahren.....	24
2.5. Steuerfragen.....	25
2.6. Enteignungsschutz.....	25
2.7. Liquidationsverfahren .....	25
2.8. Ziel und Ergebnisse der Joint-Venture-Gesetzgebung von 1988 .....	26
Teil II: Ausländische Direktinvestitionen in der ČR nach Einleitung des Trans- formationsprozesses .....	27
A. Systemtransformation in der ČR/SR - Wirtschaftspolitische Grundsatzent- scheidungen.....	27
1. Ergebnisse der Reform des monetären Sektors in deren Anfangsphase in der ČSFR.....	28
B. Reform der Rechtsordnung der ČR/SR .....	30
1. Sozialistische Wirtschaftsverfassung.....	30
1.1. Sozialistische Eigentumsordnung .....	30
1.2. Operative Verwaltung .....	34
1.3. "Wirtschaftsverträge" .....	35
1.4. Sozialistische Zivilrechtskonzeption.....	36
2. Eigentumsordnung der ČR/SR.....	37
2.1. Charta der Grundrechte und -freiheiten der ČR .....	38
2.2. Besonderheiten des Immobilienerwerbs durch Ausländer in der ČR.....	39

3. Die tschechoslowakische Regelung von Joint Ventures von 1990 (Nr. 112/1990).....	41
3.1. Beteiligung an einem Joint-Venture-Unternehmen .....	41
3.2. Genehmigungsverfahren.....	41
3.3. Hundertprozentige Tochterunternehmen.....	43
3.4. Weitere Änderungen.....	43
3.5. Rechtsformen eines Joint-Venture-Unternehmens.....	44
4. Das Handelsgesetzbuch von 1991 (Nr. 513/1991).....	47
4.1. Verwirklichung des Grundsatzes der Inländerbehandlung und der Niederlassungsfreiheit im Rahmen der Anpassung des tschechischen Rechts an das Europäische Gemeinschaftsrecht .....	47
4.2. Die wichtigsten Rechtsformen für ausländische Investitionen in der ČR.....	57
4.3. Staatsunternehmen in der ČR/SR.....	64
C. Privatisierung in der Tschechischen Republik.....	68
1. Grundunterschiede zwischen dem Privatisierungsprozeß in den westlichen Demokratien und in den Ländern Mittel- und Osteuropas .....	69
2. Privatisierungsverfahren am Beispiel der ČR.....	71
2.1. "Kleine" Privatisierung .....	71
2.2. Restitution .....	74
2.3. "Große" Privatisierung .....	75
3. Privatisierung durch Investitionscoupons - Couponmethode .....	85
3.1. Umwandlung der für die Couponprivatisierung vorgesehenen Staatsunternehmen in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft.....	86
3.2. Ausgabe von Investitionscoupons .....	86
3.3. Übertragung des Vermögens durch Investitionscoupons .....	87
3.4. Errichtung eines sekundären Kapitalmarktes .....	91
3.5. Konkursrecht.....	93
3.6. Ergebnisse der Couponmethode.....	97
4. Unternehmenskauf im Rahmen des Privatisierungsprozesses in der Tschechi- schen Republik .....	99
4.1. Gegenstand des Unternehmenskaufs.....	101
4.2. Handelsrechtliche Bestimmungen betreffend den Unternehmenser- werb in der ČR.....	103
4.3. Vertragliche Abweichungen vom gesetzlichen Rahmen.....	116
Zusammenfassung.....	124
Literaturverzeichnis.....	128
Verzeichnis der Gesetze .....	143
Tabellenanhang .....	150
Sachverzeichnis.....	157

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	XII
Einleitung.....	1
Teil I: Ausländische Direktinvestitionen in der ČSSR bis 1989 .....	5
A. Ausländische Direktinvestitionen.....	5
1. Begriff der Direktinvestitionen .....	5
1.1. Joint Ventures und ihre Rolle im System der sowjetischen Zentral- verwaltungswirtschaft.....	6
1.2. Andere Formen der ausländischen Direktinvestitionen .....	8
1.3. Gemischte Gesellschaften im Rahmen des COMECON.....	9
1.3.1. Intrasozialistische Gemeinschaftsunternehmen - Interna- tionale Wirtschaftsorganisationen.....	10
1.3.1.1. Der gemeinsame Betrieb als östliche Variante ei- nes Joint-Venture-Unternehmens .....	10
1.3.1.2. Unterschiede zwischen einem gemeinsamen Be- trieb und einem Ost-West-Joint-Venture .....	11
B. Rechtliche Rahmenbedingungen für ausländische Direktinvestitionen in der ČSSR (1985-1989) .....	14
1. Grundsätze zur Errichtung von Joint-Venture-Unternehmen von 1985 .....	14
1.1. Beteiligung an einem Joint-Venture-Unternehmen .....	16
1.2. Rechtsformen .....	16
1.2.1. Wiederbelebung der Rechtsform der Aktiengesellschaft in der tschechoslowakischen Rechtsordnung .....	17
1.2.2. Vereinigung nach dem Internationalen Handelsgesetzbuch (Nr. 101/1963) .....	18
1.3. Beschränkungen der Tätigkeit von Joint-Venture-Unternehmen .....	20
1.4. Gründungsverfahren.....	21
2. Gesetz über das Unternehmen mit ausländischer Beteiligung von 1988 (Nr. 173/1988).....	22
2.1. Beteiligung an einem Joint-Venture-Unternehmen .....	22
2.1.1. Tschechoslowakische Staatsunternehmen als Beteiligte an einem Joint-Venture-Unternehmen .....	22
2.2. Rechtsformen eines Joint-Venture-Unternehmens .....	24
2.3. Tätigkeitsbereich eines Joint-Venture-Unternehmens .....	24
2.4. Genehmigungsverfahren.....	24
2.5. Steuerfragen .....	25
2.6. Enteignungsschutz.....	25
2.7. Liquidationsverfahren .....	25
2.8. Ziel und Ergebnisse der Joint-Venture-Gesetzgebung von 1988 .....	26
Teil II: Ausländische Direktinvestitionen in der ČR nach Einleitung des Trans- formationsprozesses .....	27
A. Systemtransformation in der ČR/SR - Wirtschaftspolitische Grundsatzent- scheidungen.....	27

1. Ergebnisse der Reform des monetären Sektors in deren Anfangsphase in der ČSFR.....	28
B. Reform der Rechtsordnung der ČR/SR .....	30
1. Sozialistische Wirtschaftsverfassung.....	30
1.1. Sozialistische Eigentumsordnung .....	30
1.2. Operative Verwaltung .....	34
1.3. "Wirtschaftsverträge" .....	35
1.4. Sozialistische Zivilrechtskonzeption.....	36
2. Eigentumsordnung der ČR/SR.....	37
2.1. Charta der Grundrechte und -freiheiten der ČR.....	38
2.2. Besonderheiten des Immobilienerwerbs durch Ausländer in der ČR.....	39
3. Die tschechoslowakische Regelung von Joint Ventures von 1990 (Nr. 112/1990).....	41
3.1. Beteiligung an einem Joint-Venture-Unternehmen .....	41
3.2. Genehmigungsverfahren.....	41
3.3. Hundertprozentige Tochterunternehmen.....	43
3.4. Weitere Änderungen.....	43
3.5. Rechtsformen eines Joint-Venture-Unternehmens.....	44
3.5.1. Handelsgesellschaften in der Novellierung des Wirtschaftsgesetzbuches (Nr. 103/1990) .....	44
3.5.2. Aktiengesellschaft nach dem Aktiengesetz von 1990 (Nr. 104/1990) .....	45
4. Das Handelsgesetzbuch von 1991 (Nr. 513/1991).....	47
4.1. Verwirklichung des Grundsatzes der Inländerbehandlung und der Niederlassungsfreiheit im Rahmen der Anpassung des tschechischen Rechts an das Europäische Gemeinschaftsrecht .....	47
4.1.1. Niederlassung i.S. des Art. 52 EWGV.....	50
4.1.2. Niederlassungen und Niederlassungsfreiheit in der Rechtsordnung der ČR unter Berücksichtigung des Art. 52 EWGV .....	51
4.1.2.1. Unmittelbare unternehmerische Tätigkeit der ausländischen Personen nach dem čsHGB.....	52
4.1.2.2. Ausländische Vermögensbeteiligung und Sitzverlegung einer ausländischen juristischen Person unter Berücksichtigung der Gründungstheorie im Recht der ČR/SR.....	53
4.2. Die wichtigsten Rechtsformen für ausländische Investitionen in der ČR.....	57
4.2.1. Handelsgesellschaften .....	57
4.2.1.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung .....	59
4.2.1.2. Die Aktiengesellschaft und die Aktie .....	60
4.2.2. Stille Gesellschaft und Konsortium .....	63
4.3. Staatsunternehmen in der ČR/SR.....	64

4.3.1.	Realteilungen und Umstrukturierung der Staatsunternehmen nach dem Gesetz Nr. 111/1990.....	64
4.3.2.	Unternehmensspaltungen nach dem Handelsgesetzbuch .....	66
C.	Privatisierung in der Tschechischen Republik.....	68
1.	Grundunterschiede zwischen dem Privatisierungsprozeß in den westlichen Demokratien und in den Ländern Mittel- und Osteuropas .....	69
2.	Privatisierungsverfahren am Beispiel der ČR.....	71
2.1.	"Kleine" Privatisierung.....	71
2.1.1.	Gegenstand und Methode der "kleinen" Privatisierung .....	71
2.1.2.	Beteiligte an der "kleinen" Privatisierung .....	72
2.1.3.	Rechtsstellung des neuen Erwerbers .....	72
2.1.4.	Ergebnisse der "kleinen" Privatisierung.....	73
2.2.	Restitution.....	74
2.3.	"Große" Privatisierung .....	75
2.3.1.	Gegenstand der "großen" Privatisierung .....	76
2.3.2.	Privatisierungsplan.....	77
2.3.3.	Übergang des Privatisierungsvermögens auf den Fonds des Nationalvermögens der Tschechischen Republik .....	79
2.3.4.	Privatisierungsmethoden .....	80
2.3.4.1.	Direkte Privatisierung .....	81
2.3.4.2.	Privatisierung der Gesellschaftsanteile (Aktien)...	83
3.	Privatisierung durch Investitionscoupons - Couponmethode .....	85
3.1.	Umwandlung der für die Couponprivatisierung vorgesehenen Staatsunternehmen in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft.....	86
3.2.	Ausgabe von Investitionscoupons.....	86
3.3.	Übertragung des Vermögens durch Investitionscoupons .....	87
3.3.1.	Investitionsfonds.....	87
3.3.2.	Vorrunde.....	88
3.3.3.	Verlauf einer Privatisierungsrunde .....	90
3.3.3.1.	Festlegung des Aktienpreises .....	90
3.3.3.2.	Aktienverkauf .....	91
3.4.	Errichtung eines sekundären Kapitalmarktes .....	91
3.4.1.	Prager Wertpapierbörse.....	92
3.4.1.1.	Aktien aus der Couponprivatisierung .....	92
3.4.2.	RM-System.....	93
3.5.	Konkursrecht.....	93
3.6.	Ergebnisse der Couponmethode.....	97
4.	Unternehmenskauf im Rahmen des Privatisierungsprozesses in der Tschechischen Republik .....	99
4.1.	Gegenstand des Unternehmenskaufs.....	101
4.2.	Handelsrechtliche Bestimmungen betreffend den Unternehmenserwerb in der ČR.....	103
4.2.1.	Übergang von Rechten und Verpflichtungen.....	104

4.2.1.1. Übergang von Eigentumsrechten an beweglichen und unbeweglichen Sachen .....	106
4.2.1.2. Firmenfortführung .....	107
4.2.1.3. Übergang von Rechten aus industriellem und anderem geistigen Eigentum .....	107
4.2.1.4. Übergang von Ansprüchen und Forderungen .....	108
4.2.1.5. Übergang von Verbindlichkeiten .....	108
4.2.2. Leistungsstörungen .....	112
4.2.3. Der Einfluß von Wettbewerbsbeschränkungen bei Unternehmensveräußerungen - Fusionskontrolle .....	113
4.3. Vertragliche Abweichungen vom gesetzlichen Rahmen .....	116
4.3.1. Investitionszusicherung .....	118
4.3.1.1. Kapitalinvestitionen .....	119
4.3.1.2. Dividenden .....	119
4.3.1.3. Investitionen im Bereich des industriellen oder eines anderen geistigen Eigentums .....	120
4.3.2. Beschäftigungsgarantien .....	120
4.3.3. Sicherung des Fortbestandes des Unternehmens und Wettbewerbsverbot .....	121
4.3.4. Kaufpreisanpassungsklausel .....	122
Zusammenfassung .....	124
Literaturverzeichnis .....	128
Verzeichnis der Gesetze .....	143
Tabellenanhang .....	150
Sachverzeichnis .....	157

**Abkürzungsverzeichnis**

Abb.	Abbildung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreich) v. 1.6.1811, JGS 946
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch v. 17.12.1862, österr. RGBl. 1863, 1 (Nr. 1/1863)
ÄndAO	Änderungsanordnung
ÄndGesetz	Änderungsgesetz
ÄndVerfGesetz	Änderungsverfassungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz v. 6.9.1965, BGBl. I 1089
Anm.	Anmerkung
AO	Anordnung
Art.	Artikel
aufgehob.	aufgehoben
Austrian J. Publ. Intl. Law	Austrian Journal of Public and International Law
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Beil.	Beilage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch v. 18.8.1896, RGBl. 195, BGBl. III 4 Nr. 400-2
BGBI I, II, III	Bundesgesetzblatt, mit I oder ohne Ziffer = Teil I, mit II = Teil II, mit III = Teil III
B.O.	Bouletinual Oficial (Rumänisches Gesetzblatt)
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
COMECON	Council for Mutual Economic Assistance (Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe)
ČR	Česká republika (Tschechische Republik) - seit 6.3.1990, bis dahin ČSR
čsBGB	Gesetz Nr. 40/1964 v. 4.12.1964 über das Bürgerliche Gesetzbuch (Sb. 1964 S. 729), ber. d. Gesetz Nr. 509/1991 v. 5.11.1991 (Sb. 1991 S. 2410), zuletzt geändert durch G. Nr. 267/1994 (Sb. 1994 S. 3054)
čsHGB	Gesetz Nr. 513/1991 v. 5.11.1991 über das Handelsgesetzbuch (Sb. 1991 S. 2474) i.d.F. späterer Vorschriften, zuletzt geändert durch G. Nr. 156/1994 (Sb. 1994 S. 1634)
ČSR	Československá republika (Tschechoslowakische Republik) - 1918/1939, 1945/1960, danach ČSSR Česká socialistická republika (Tschechische Sozialistische Republik) - von 1968 bis 6.3.1990, danach ČR

ČSFR	Česká a Slovenská Federativní Republika (Tschechische und Slowakische Föderative Republik) - vom 20.4.1990 bis 31.12.1992, danach aufgelöst Československá federativní republika (Tschechoslowakische Föderative Republik) - vom 29.3.1990 bis 20.4.1990
ČSSR	Československá socialistická republika (Tschechoslowakische Sozialistische Republik) - von 1960 bis 29.3.1990, danach ČSFR
d.	durch
DB	Der Betrieb
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d.h.	das heißt
DtZ	Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift
DurchführungsVO	Durchführungsverordnung
Dz.U.	Dziennik Ustaw (Polnisches Gesetzblatt)
ebd.	ebenda
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche v. 18.8.1896, RGBl. 604, zuletzt geändert durch G. v. 25.7.1986, BGBl. I 1142
ECU	European Currency Unit
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EinigV	Einigungsvertrag v. 31.8.1990, BGBl. II 889 = GBl. I 1629
ESOP	Employee Stock Ownership
EU	Europäische Union
EÚ ČSAV	Ekonomický ústav Československé Akademie Věd (Ökonomisches Institut der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften)
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft v. 25.3.1957, BGBl. II 766
FusionskontrollVO	Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates v. 21.12.1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. 1990 L 257/13
G.	Gesetz
geänd.	geändert
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GBl.	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.5.1949, BGBl. 1, BGBl. III 1 Nr. 100-1
gg. Vj.	gegenüber dem Vorjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter

	Haftung v. 20.4.1892, RGBl. 477 i.d.F. der Bekanntmachung v. 20.5.1898, RGBl. 846, BGBl. III 4 Nr. 4123-1
GUG	Gesamtvollstreckungs- und Unterbrechungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung v. 23.5.1991, BGBl. I 1191
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GW	Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge v. 5.2.1976, GBl. I 61
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen i.d.F. v. 20.2.1990, BGBl. I 236
HGB	Handelsgesetzbuch v. 10.5.1897, RGBl. 219, BGBl. III 4 Nr. 4100-1
i.d.F.	in der Fassung
IF	Investitionsfonds
IHG	Gesetz Nr. 101/1963 v. 4.12.1963 über die Rechtsbeziehungen im internationalen Handelsverkehr (Sb. 1963 S. 351) - Internationales Handelsgesetzbuch
IMF	International Monetary Fund (Internationaler Währungsfonds)
InVorG	Gesetz über den Vorrang für Investitionen bei Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz v. 14.7.1992, BGBl. I 1268, ber. BGBl. I 1993 1811
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.S.	im Sinne
IWF	Internationaler Währungsfonds
IWO	Internationale Wirtschaftsorganisation
JbOR	Jahrbuch für Ostrecht
Jg.	Jahrgang
JGS	Justizgesetzsammlung
Joint-VentureVO	Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR v. 25.1.1990, GBl. I 16
JZ	Juristenzeitung
Kč	Koruna česká (tschechische Krone)
Kčs	Koruna československá (tschechoslowakische Krone)
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KombinatsVO	Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe v. 8.11.1979, GBl. I 355
List Forum	List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik
MBI	Management Buy-in
MBO	Management Buy-out
Md.	Milliarde
Mio.	Million

m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NfA	Nachrichten für Außenhandel (Eschborn)
Nr.	Nummer
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
österr.	österreichisch
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
OHG	offene Handelsgesellschaft
Pos.	Position
PrHBG	Gesetz zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisie- rung von Unternehmen und zur Förderung von Investitio- nen v. 22.3.1991, BGBl. I 766, geändert durch Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz v. 14.7.1992, BGBl. I 1257
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdNr.	Randnummer
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGW	Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RM	Registrierstelle aus der Couponprivatisierung (registrační místo)
ROW	Recht in Ost und West
Rs.	Rechtssache
s.	siehe
S.	Seite
s.a	siehe auch
Sb.	Sbírka zákonů (Gesetzblatt in der ČSR, ČSSR, ČSFR und ČR)
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SFRJ	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
S.l.	Služebni list (Jugoslawisches Gesetzblatt)
sog.	sogenannt
SpTrUG	Gesetz über die Spaltung der von der THA verwalteten Unternehmen v. 5.4.1991, BGBl. I 854
SR	Slovenská Republika (Slowakische Republik) - seit 1.3.1990, bis dahin SSR
SSR	Slovenská socialistická republika (Slowakische Sozialisti- sche Republik) - von 1968 bis 1.3.1990, danach SR
StVertr	Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik v. 18.5.1990, BGBl. II 537 = GBl. I 332
THA	Treuhandanstalt

TreuhG	Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens vom 17.6.1990, GBl. I 300
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Übers.	Übersetzung
Ú.l.	Úřední list (Amtsblatt in der ČSR, ČSSR - bis 1961)
UmwandlungsVO	Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinate, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften v. 1.3.1990, GBl. I 107
UmwBerG	Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts v. 28.10.1994, BGBl. I 107
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7.6.1909, RGBL. 499, BGBl. III 4 Nr. 43-1
v.	vom
VerfGesetz	Verfassungsgesetz
VerfGrdG	Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR v. 17.6.1990, GBl. I 299 (Verfassungsgrundsätze)
VerglO	Vergleichsordnung v. 26.2.1935, RGBL. I 321, BGBl. III 3 Nr. 311-1
VermG	Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen i.d.F. der Bekanntmachung v. 3.8.1992, BGBl. I 1446, ber. BGBl. I 1993 1811
VertrG (1957)	Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft v. 11.12.1957, GBl. I 627
VertrG (1982)	Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft v. 25.3.1982 GBl. I 293
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WBl	Wirtschaftsrechtliche Blätter
WGO-MFOR	WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
WiSt	Wirtschaftswissenschaftliches Studium
WOS	Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
z.	zu
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik v. 19.6.1975, GBl. I 465
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
z.T.	zum Teil

## Einleitung

I. Unmittelbar nach der "sanften Revolution" im November 1989 bekannte sich die neue tschechoslowakische Regierung zum Übergang von der Zentralverwaltungswirtschaft<sup>1</sup> zur Marktwirtschaft.<sup>2</sup> Dabei wurde Wert darauf gelegt, die Fehler eines Mischsystems (der sozialistischen Marktwirtschaft) nicht zu wiederholen,<sup>3</sup> wobei dies vor allem auf die vorwiegend bitteren Erfahrungen der reformfreudigen Länder - wie z.B. Ungarn, Polen oder Jugoslawien - sowie auf die nicht gerade überzeugenden Ergebnisse der Perestroika in der Sowjetunion zurückzuführen ist.<sup>4</sup>

Mit der politischen Liberalisierung im Jahre 1990, die sich in der Beseitigung der führenden Rolle der Kommunistischen Partei der ČSSR und dem folgenden Aufbau eines demokratisch gewählten Parlaments widerspiegelte, wurden dann in der damaligen Tschechoslowakei die ersten Voraussetzungen für den Systemwandel geschaffen. Die früher durchgeführten "Reformen der Wirtschaftsordnung" hatten das politische System der Zentralverwaltungswirtschaft nicht in Frage gestellt und damit auch nicht "einen qualitativen Sprung"<sup>5</sup> in eine neue Wirtschaftsordnung, der das Resultat einer Systemtransformation darstellt, vollziehen können.

Das Fehlen einer "interdisziplinär angelegte[n] und empirisch gehaltvolle[n] Theorie der Systemtransformation,"<sup>6</sup> der historischen Vorbilder und Beispiele<sup>7</sup> sowie die unterschiedliche wirtschaftliche und politische Ausgangslage der einzelnen Transformationsländer,<sup>8</sup> machen deutlich, daß es sich um einen komplexen Prozeß handelt.

Obwohl die ersten Reformen im makroökonomischen Bereich in der Tschechoslowakei (1990-1991) eindrucksvolle Ergebnisse gebracht haben,<sup>9</sup> wurden sie von einem wesentlichen Produktionsrückgang, Preiserhöhung, steigender Arbeitslosigkeit sowie einer raschen Zunahme der gegenseitigen Verschuldung der Unter-

---

<sup>1</sup> Im Rahmen der Arbeit wird unter der Zentralverwaltungswirtschaft eine Zentralverwaltungswirtschaft sowjetischen Typs (mit dem Kollektiveigentum an den Produktionsmitteln) im Sinne von EUCKEN (1990), 22 verstanden.

<sup>2</sup> Näheres siehe LÖSCH (1992), Wirtschaftsdienst 1992, 656 (657).

<sup>3</sup> Klar und deutlich wurde die Abneigung gegen den sog. dritten Weg von dem ehemaligen tschechoslowakischen Finanzminister und heutigen Premierminister der Tschechischen Republik, Václav Klaus, in seiner Rede auf der Konferenz der Weltbank im April 1990 ausgedrückt, in der er den dritten Weg als den schnellsten Weg zu den Ländern der dritten Welt bezeichnete - KLAUS (1990a), 1.

<sup>4</sup> Vgl. bspw. ŠIK, 18 ff.

<sup>5</sup> KLOTEN (1989), ORDO Band 40 (1989), 99.

<sup>6</sup> GUTMANN, Arbeitsberichte zum Systemwandel Nr. 15, 63. Zu Umrissen einer anwendungsbezogenen Theorie der Transformationspolitik vgl. LÖSCH (1993), 17 ff.

<sup>7</sup> Einen gewissen Beitrag für die Entwicklung von Transformationsstrategien in dem osteuropäischen Raum leisten die Erfahrungen und die Ergebnisse der Reformen in den lateinamerikanischen oder asiatischen Ländern sowie in den westlichen Volkswirtschaften nach dem Zweiten Weltkrieg. Solchen Ansätzen kann allerdings nicht "ein Modellcharakter zugesprochen werden" - AHRENS, List Forum, 76.

<sup>8</sup> Vgl. WILCZYNSKI, Österreichische Osthefte 1991, 531 (542).

<sup>9</sup> Zu weiteren Ausführungen siehe Teil II: A.1. Ergebnisse der Reform des monetären Sektors in deren Anfangsphase in der ČSFR.

nehmen begleitet. Erst im zweiten Halbjahr 1992 schien sich die tschechoslowakische Wirtschaft langsam zu erholen.<sup>10</sup>

Zu einer Verlangsamung des Tempos der Transformation kam es durch die friedliche Spaltung der Föderation in zwei selbständige unabhängige Staaten - die Tschechische Republik und die Slowakische Republik - zum 31.12.1992.<sup>11</sup> Die Slowakei wurde von der Trennung des bisher einheitlichen Wirtschaftsraums weit stärker getroffen als die Tschechische Republik, was vor allem in der geschichtlichen Entwicklung der beiden Länder liegt. Während Böhmen und Mähren vor dem Zweiten Weltkrieg zu den industriell starken Ländern Europas zählten, war die Slowakei ein unterentwickeltes Agrarland. Die im Jahre 1948 vorzugsweise in der Slowakei durchgeführte Industrialisierung führte dazu, daß die Schwer- und Rüstungsindustrie eine dominante Stellung erwarben.<sup>12</sup> Neben diesem Umstand spielen bei der Überwindung der Rezession in der Slowakei noch die hohe Importabhängigkeit, die niedrigere Produktivität und die stärkere Einbindung in den Ostblockmarkt eine wichtige Rolle.<sup>13</sup>

Allgemein läßt sich sagen, daß der wünschenswerte Aufschwung in den nunmehr selbständigen Nachfolgerepubliken schwieriger zu erreichen ist, als am Anfang der Systemtransformation erwartet worden war.

**II.** Die mittel- und osteuropäischen Länder bemühen sich im Laufe der Transformation, ihre Volkswirtschaften in einem möglichst weiten Umfang für westliche Investitionen zu öffnen und damit die Probleme ihrer relativen Isolation von dem Weltmarkt, die durch das Handelsnetz des COMECON in den letzten 40-50 Jahren entstanden sind,<sup>14</sup> abzubauen. Im Bereich moderner Technologien, Managerkenntnisse, materiellen und immateriellen Know-hows tragen einen wesentlichen Teil zur Beseitigung dieser Lücke die ausländischen Direktinvestitionen bei. Sie können "die Integration der einzelnen Nationalstaaten in die Globalisierung der Weltwirtschaft"<sup>15</sup> am dauerhaftesten gewährleisten.

Die Entwicklung der Rechtsquellen für ausländische Direktinvestitionen in den ehemaligen COMECON-Mitgliedstaaten ist "ein Spiegelbild der Entwicklung von

<sup>10</sup> Dazu HERBERG, *Mittel- und Osteuropa* 2/1993, 54 (55 ff.).

<sup>11</sup> Gesetzliche Grundlage für die Trennung der ČSFR waren Gesetze Nr. 541/1992 (Sb. 1992 S. 3250) und Nr. 542/1992 (Sb. 1992 S. 3253).

<sup>12</sup> Die damalige ČSSR galt im Jahre 1988 als siebtgrößter Waffenlieferant der Welt mit der Herstellung vor Rüstungsgütern im Wert von rund 1,7 Md. DM (Handelsblatt v. 5.6.1992), wobei auf den slowakischen Teil ca. 80% der Waffenproduktion entfielen. Da etwa 90% der Rüstungsproduktion für den Export bestimmt waren, machte sich der durch die Auflösung des Warschauer Paktes und des COMECON verursachte Exportrückgang besonders in der Slowakei bemerkbar. Zu den schwerwiegenden Problemen in der slowakischen Wirtschaft trug dann auch das nach 1989 in Angriff genommene Konversionsprogramm der ČSFR bei, wonach die Waffenproduktion auf 10% des ursprünglichen Umfangs fallen sollte; vgl. auch JENNEWEIN, IFO Schnelldienst 34/1992, 20 (27).

<sup>13</sup> Zu der unterschiedlichen Wirtschaftsfrage der beiden Republiken siehe Tabelle Nr. 1 - Hauptindikatoren der Wirtschaftsentwicklung in der ČSFR, der ČR und der SR in den Jahren 1990-1992 und Tabelle Nr. 2 - Wirtschaftsentwicklung in der Tschechischen Republik und der Slowakei bis 1995.

<sup>14</sup> EGGER/KAPPEL/MELZER, *Osteuropa Wirtschaft* 1992, 19 (25).

<sup>15</sup> MünchKomm (-EBENROTH), *EGGB-IPR* (2. Auflage 1990), nach Art. 10, RdNr. 32.

deren Wirtschaftspolitik und deren Wirtschaftssysteme."<sup>16</sup> Die Joint Ventures bzw. - wie es in den entsprechenden Rechtsvorschriften hieß - Unternehmen mit ausländischer Beteiligung, stellen die intensivste Form internationaler wirtschaftlicher Kooperation und eine der Grundformen von grenzüberschreitenden Direktinvestitionen dar.<sup>17</sup> Die ČSSR gehörte zusammen mit der DDR zu den letzten europäischen Ländern des COMECON,<sup>18</sup> die eine gesetzliche Regelung für die Bildung von Joint Ventures erlassen haben. Mit der fortschreitenden Privatisierung und mit der allmählichen Anpassung der nationalen Rechtsordnungen an das Europäische Gemeinschaftsrecht verlor die Joint-Venture-Gesetzgebung als spezielles Investitionssicherheitsrecht an Bedeutung.

III. Die vorliegende Arbeit untersucht zunächst die Problematik der ausländischen Direktinvestitionen und deren Einfluß auf das Gesellschaftsrecht bzw. auf die Entwicklung der einzelnen Formen der Handelsgesellschaften sowie auf die Änderungen in der Struktur der Staatsunternehmen<sup>19</sup> in der Tschechischen Republik.<sup>20</sup> Danach bilden die Rechtsfragen des Unternehmenskaufs als einer in der Tschechischen Republik angewandten Privatisierungsmethode und einer neuen Investitionsgelegenheit für ausländische Investoren den Schwerpunkt.<sup>21</sup>

Ursprünglich sollte im tschechischen Privatisierungsprozeß die sog. Couponmethode, die auf der fast kostenlosen Vergabe des Privatisierungsvermögens an die gesamte Bevölkerung beruht, die einzige Privatisierungsmethode sein (im Gegensatz zu der Privatisierung in den neuen Bundesländern, wo lediglich die Stan-

<sup>16</sup> SEIFFERT (1990), WGO-MfOR 1990, 109 (111).

<sup>17</sup> MADL, International Encyclopedia of Comparative Law, Vol. XVII, 48 ff.

<sup>18</sup> Mit Ausnahme Albaniens, dessen Mitgliedschaft im COMECON seit Ende 1961 ruhte; wobei es nach Auffassung des COMECON stets als Mitglied galt; vgl. SEIFFERT (1982), 180.

<sup>19</sup> Da der tschechische Staat den ausländischen Investoren mit Wirkung zum 1.1.1994 grundsätzlich keine Steuervorteile (ÄndGesetz Nr. 323/1993, Sb. 1993 S. 1761, z. G. Nr. 286/1992, Sb. 1992 S. 1602) bietet, soll in den folgenden Darstellungen auf die aktuelle Steuerrechtsproblematik nicht näher eingegangen werden. Bei dieser Steuerreform ging der tschechische Gesetzgeber davon aus, daß "nicht Privilegien, sondern stabile politische Verhältnisse, d.h. sowohl fehlende positive als auch negative Diskriminierung von In- und Ausländern, Investitionen begünstigen, und daß Enklaven-Ökonomien nicht zur wirtschaftlichen Strukturverbesserung beitragen"; so KNEIPER, RIW 1993, 907 (909).

<sup>20</sup> In der ehemaligen Tschechoslowakei wurde nicht zwischen der Rechtsordnung der Föderation und der beiden Mitgliedsstaaten unterschieden, sondern es handelte sich aus der Sicht jedes Mitgliedsstaates um eine einheitliche direkt anwendbare Rechtsordnung. Bei der Trennung der Föderation zum 31.12.1992 löste die Frage der Einheit oder Pluralität das Rezeptionsgesetz Nr. 4/1993 (Sb. 1993 S. 34), nach dem alle am Tag der Trennung der ČSFR geltenden Verfassungsgesetze, Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Tschechischen bzw. Slowakischen Republik weiter gültig blieben (Art. 1 Abs. 1). Im Fall eines Widerspruchs zwischen den vor dem Niedergang der Föderation verabschiedeten Rechtsvorschriften einer Republik und den föderativen Rechtsvorschriften mit der gleichen Rechtskraft sollen die Rechtsvorschriften der einzelnen Republik den Vorrang erlangen (Art. 2). Aus diesem Grund entschied sich der Verfasser für die Anwendung der Abkürzung ČR/SR bzw. tschechisch/slowakisch, sofern es sich um Rechtsvorschriften handelt, die aus der Zeit der ehemaligen Tschechoslowakei übernommen wurden und die auf dem Gebiet der Nachfolgerepubliken immer noch gültig geblieben sind.

<sup>21</sup> In den nachfolgenden Betrachtungen stehen die Struktur und Probleme der Industrie im Mittelpunkt. Andere Bereiche wie z.B. Handwerk oder Landwirtschaft können nur in kurzer Form behandelt werden, da sie nicht Gegenstand dieser Arbeit sind.

dardprivatisierungsmethoden angewandt wurden). Allmählich kristallisierte sich jedoch eine Verbindung zwischen den Methoden der Gratisvergabe und den Standard-(Verkaufs-)Methoden<sup>22</sup> heraus. Die Couponprivatisierung übernahm dadurch die Aufgabe einer residualen Privatisierungsmethode, während der Unternehmenskauf faktisch die Überlegenheit gewann. In der letzten Privatisierungsphase, nach dem Abschluß des Angebots für die Couponmethode, kommen lediglich die Verkaufsmethoden zu Wort. Der wichtigste Grund liegt darin, daß die sogenannten Investitionscoupons kein reales Geld für das privatisierte Unternehmen bringen. Das Hauptinteresse ist aber, dem Unternehmen nicht nur einen verantwortlichen Besitzer, sondern auch die für die Sanierung unentbehrlichen Investitionen zu sichern.

Im Rahmen des Privatisierungsprozesses kam aus Zweckmäßigkeitsgründen eine große Bedeutung den standardisierten Musterverträgen über den Unternehmens- und Aktienkauf zwischen dem Fonds des Nationalvermögens und den ausländischen Investoren zu. Im Schlußteil der Arbeit ist auf die einzelnen speziellen Sicherungsklauseln einzugehen, die u.a. die sanierungs-, arbeitsmarkt-, mittelstandstruktur-, regional- sowie kulturpolitischen Parameter des komplexen Zielsystems des Staates verfolgen.

---

<sup>22</sup> In der vorliegenden Arbeit wird für die Standardprivatisierungsmethoden der Begriff Standard-(Verkaufs-)Methoden angewandt. Darunter sind insb. der direkte, privat verhandelte Verkauf, der öffentliche Verkauf von Aktien über die Börse sowie die öffentliche Versteigerung zu verstehen; dazu vgl. auch NIEDER, 9.

## Teil I: Ausländische Direktinvestitionen in der ČSSR bis 1989

### A. Ausländische Direktinvestitionen

#### 1. Begriff der Direktinvestitionen

Der Internationale Währungsfonds definiert die Direktinvestitionen "as investment in enterprises located in one country but effectively controlled by residents of another country" und charakterisiert sie als "an investment made to create or expand some kind of permanent interest in an investment, it implies a degree of control over its management."<sup>1</sup>

Dieser Definition entspricht auch die Definition der Deutschen Bundesbank aus dem Jahre 1965. Danach werden als Direktinvestitionen "solche Kapitalanlagen [bezeichnet], die vom Investor in der Absicht vorgenommen werden, einen unmittelbaren Einfluß auf die Geschäftstätigkeit des kapitalnehmenden Unternehmens zu gewinnen oder einem Unternehmen, an dem der Investor bereits maßgeblich beteiligt ist, neue Mittel zuzuführen."<sup>2</sup>

Im internationalen Kapitalverkehr wird unter einer ausländischen Direktinvestition eine langfristige Kapitalanlage verstanden, die nicht über den Kapitalmarkt z.B. als Anleihen oder Portfolio-Investitionen vermittelt wird, sondern vom Investor zum unmittelbaren Einfluß auf die Geschäftstätigkeit der kapitalnehmenden Unternehmung vorgenommen wird. Die ausländischen Direktinvestitionen sind somit dadurch gekennzeichnet, daß die investierende Einheit "einen unmittelbaren Einfluß auf die Geschäftstätigkeit, die unternehmerische Tätigkeit, das important managerial interest or some degree of managerial control"<sup>3</sup> über die Einheit ausübt, in die investiert wird.

Im Gegensatz dazu hat bei den Portfolio-Investitionen der Investor nämlich nicht die Absicht, eine größere Rolle bei der Bestimmung der Unternehmenspolitik zu spielen.<sup>4</sup>

Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß bei den Portfolio-Investitionen der Gewinn im voraus vereinbart werden kann, während bei den Direktinvestitionen der Gewinn erst durch aktive Geschäftspolitik sichergestellt werden muß.<sup>5</sup>

Eine rechtliche Definition für alle Kapitalanlagen im Ausland mit unmittelbarem Einfluß auf die Geschäftstätigkeit liefert die Richtlinie 88/361/EWG,<sup>6</sup> der

<sup>1</sup> International Monetary Fund, Balance of Payments Concepts and Definitions, 32; dazu vgl. auch International Monetary Fund: Balance of Payments Manual, Ziff. 367 ff. und Foreign Private Investment in Developing Countries, Occasional Papers 33/1985, 28, wonach eine Direktinvestition definiert wird als "investment made to acquire a lasting interest in a foreign enterprise with the purpose of having an effective voice in management."

<sup>2</sup> Deutsche Direktinvestitionen im Ausland, Monatsberichte der Deutschen Bundesbank J2/1965, 19 f.

<sup>3</sup> SZNAJDER, Zeitschrift für Betriebswirtschaft 58 (1988), 304 (306).

<sup>4</sup> Vgl. MAYER, 21 f.

<sup>5</sup> JACOBI, 24.

<sup>6</sup> Anhang 1-I: Nomenklatur für den Kapitalverkehr gemäß Art.1 der Richtlinie des Rates v. 24.6.1988 zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages (88/361/EWG ABI. 1988 L 178/5).

auch diese Arbeit folgt.<sup>7</sup> Nach dieser ist unter einer Direktinvestition zu verstehen:

1. Gründung und Erweiterung von Zweigniederlassungen oder neuen Unternehmen, die ausschließlich dem Geldgeber gehören, und vollständige Übernahme bestehender Unternehmen - d.h. juristisch unabhängige Unternehmen (100%ige Tochterunternehmen), Zweigniederlassungen sowie die Errichtung eines Betriebsteils ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Beteiligung an neuen oder bereits bestehenden Unternehmen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen (wenn ihr Inhaber die Möglichkeit hat, sich tatsächlich an der Verwaltung dieser Unternehmen oder an deren Kontrolle zu beteiligen) - Joint Venture.
3. Langfristige Darlehen (mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren) zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen, die Beteiligungscharakter haben (als wesentliche Beispiele sind zu nennen: Darlehen, die von Mutterunternehmen an Tochterunternehmen oder an Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht, gewährt werden; ferner Darlehen, die mit einer Gewinnbeteiligung verbunden sind, sowie auch Darlehen, die von Finanzinstitutionen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter wirtschaftlicher Verbindungen gewährt werden).
4. Reinvestitionen von Erträgen zur Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen.

Von einem ähnlichen Investitionsverständnis geht auch das neue tschechische Devisengesetz aus, das vom tschechischen Parlament im September 1995 verabschiedet wurde.<sup>8</sup>

### 1.1. Joint Ventures und ihre Rolle im System der sowjetischen Zentralverwaltungswirtschaft

Im Rahmen des Systems des realen Sozialismus hat der Staat aufgrund der Verstaatlichung der Produktionsmittel die "Machtposition eines universalen Konzerns" gewonnen.<sup>9</sup> Die daraus folgende alltägliche Machtausübung durch seinen bürokratischen Apparat forderte dann die zentrale Lenkung und Planung des gesamten Wirtschaftsprozesses.<sup>10</sup> Damit konzentrierten sich die Verfügungsrechte über das Eigentum in der Hand von zentralen Staatsorganen, und der Spielraum für das Management der Staatsunternehmen beschränkte sich lediglich auf deren Verwal-

<sup>7</sup> Vgl. auch Umschwung in der Bilanz der Direktinvestitionen, Monatsberichte der Deutschen Bank 20/1978, 31 f., wonach die oben angesprochene Definition der Deutschen Bank von 1965 erweitert und ergänzt wurde. Als Direktinvestitionen wurden dann bezeichnet:

- die Gründung und der Erwerb von Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten.
- Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen. Als Untergrenze für eine Direktinvestition wird eine Mindestbeteiligung von 25% des Nominalkapitals oder der Stimmrechte angesehen (dazu vgl. Stand der Direktinvestitionen Ende 1976, Monatsberichte der Deutschen Bank, April 1979, 26).
- Zufluß von Anlagemitteln und Zuschüssen in diese Investitionen.
- Gewährung von Darlehen und Krediten an solche Investitionen.

<sup>8</sup> Vgl. § 1 Buchst. k) des Gesetzes Nr. 219/1995 (Sb. 1995 S. 3338).

<sup>9</sup> EUCKEN (1990), 136.

<sup>10</sup> Vgl. EUCKEN (1990), 136-137.

tung. Der Weg zur Beteiligung des ausländischen Kapitals an den Staatsunternehmen wurde auf diese Art und Weise im Prinzip versperrt oder nur auf wenige Formen der Privatzusammenarbeit beschränkt.<sup>11</sup>

Erst mit der Lockerung der starren Zentralplanwirtschaft und mit dem schrittweise voranschreitenden Privatisierungsprozeß eröffnete sich den ausländischen Investoren die Möglichkeit, mit Hilfe von Direktinvestitionen, die Kostenvorteile der internationalen Arbeitsteilung, die sich aus Unterschieden in Lohnniveau, Rohstoff-, Betriebs- und Transportkosten ergeben, in den ehemals sozialistischen Ländern auszunutzen sowie neue Märkte zu sichern. Unter den Direktinvestitionen spielten bis zu der endgültigen Beseitigung der Grundprinzipien der sozialistischen Zentralverwaltungswirtschaft und der folgenden Einführung der Grundsätze der Wettbewerbsordnung die Joint Ventures<sup>12</sup> die wichtigste Rolle.<sup>13</sup>

Zur Abgrenzung gegenüber den anderen Formen der Direktinvestitionen kann das Joint-Venture-Unternehmen durch folgende Merkmale definiert werden:<sup>14</sup>

- a) Es handelt sich um ein Unternehmen, d.h. um eine auf Dauer angelegte Wirtschaftseinheit, deren Zweck auf die Herstellung und den Vertrieb von Produkten oder auf die Erbringung von Dienstleistungen gerichtet ist.<sup>15</sup>
- b) Dieses Unternehmen wird durch einen Zusammenschluß zweier oder mehrerer voneinander rechtlich und wirtschaftlich unabhängiger Teilnehmer gebildet, die durch ihren Zusammenschluß ihre Unabhängigkeit nicht aufgeben.
- c) Die Teilnehmer sind an der Leitung und Steuerung des Unternehmens beteiligt und wirken in nicht völlig unerheblichem Maße auf die Entscheidungsbildung dort ein; gemeint sind Einflußmaßnahmen, die über die normale Stimmrechtsausübung eines Gesellschafters oder eines Aktionärs

<sup>11</sup> Vgl. WEDER, Außenwirtschaft 1990, 267 (286-89). Zu den Möglichkeiten, die sich den Interessenten an einer Ost-West-Kooperation anfang der achtziger Jahren angeboten haben; vgl. Tabelle Nr. 3 - Ost-West-Kooperationsformen in Ländern Mittel- und Osteuropas im Jahre 1984.

<sup>12</sup> Der Begriff Joint Venture bzw. Joint-Venture-Unternehmen wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit synonym für die Begriffe "Gemeinschaftsunternehmen," "Unternehmen mit ausländischer Beteiligung," "Joint capital (equity) venture" verwendet.

<sup>13</sup> Einen Überblick über die abgeschlossenen Joint-Venture-Verträge in einzelnen ehemaligen sozialistischen Ländern bis 1987 vermittelt die Tabelle Nr. 4 - Joint-Venture-Unternehmen in Ländern Mittel- und Osteuropas zum Oktober 1987. Zu der weiteren Entwicklung in diesen Ländern nach der politischen Wende 1989/90 vgl. Tabelle Nr. 5 - Ausländische Direktinvestitionen in Mittel- und Osteuropa (kumulierte Daten bis Mitte 1992). Gemäß einer Studie des East European Investment Magazines, New York kündigten westliche Firmen zwischen September 1991 und September 1992 719 Investitionsvorhaben im Gesamtbetrag von knapp 28 Md. USD in den alten und neuen Ländern Mittel- und Osteuropas; vgl. Handelsblatt v. 6.1.1993. In der Tschechoslowakei wurden 7.037 Joint Ventures Anfang 1992 registriert; vgl. Ekonom (Prag) 19/1992, 21 ff. und Ekonom (Prag) 36/1992, 29 ff. Von dieser Zahl sind aber nach Angaben ausländischer Experten nur rund 20% der abgeschlossenen Joint Ventures tatsächlich aktiv. Ähnliche Relationen dürften auch in den anderen mittel- und osteuropäischen Ländern bestanden haben bzw. bestehen.

<sup>14</sup> Vgl. LANGFELD-WIRTH, 27 ff.

<sup>15</sup> Vgl. MINKNER/BRANDT, 19.

deutlich hinausgehen, so daß von einer echten Mitwirkung im Management gesprochen werden kann.

- d) Mindestens zwei der Teilnehmer sind in verschiedenen Ländern angesiedelt. Grundsätzlich läßt sich das Joint-Venture-Unternehmen als ein gemeinsames Vorhaben zwischen rechtlich und wirtschaftlich unabhängigen Unternehmen aus verschiedenen Ländern definieren, bei dem die Partner sowohl die Führungsverantwortung als auch das finanzielle Risiko gemeinsam tragen. Dieses Vorhaben führt dann zur Entstehung eines neuen Rechts- und Wirtschaftssubjektes mit vollen Unternehmensfunktionen, welches in einer gesellschaftsrechtlichen Form organisiert ist. Das neue, von den Beteiligten unabhängige Unternehmen, wird entweder durch Neugründung oder Beteiligung an einem bestehenden Unternehmen geschaffen.<sup>16</sup>
- Das so definierte Joint Venture grenzt sich ab gegenüber:<sup>17</sup>

- 100%igen Auslandstöchtern oder unselbständigen Betriebsstätten durch die Zusammenarbeit mit anderen Partnern;
- anderen "niedrigeren" Kooperationsformen, insbesondere gegenüber bloßen Konsortialgeschäften zur Einzelauftragsdurchführung durch die Erfordernis eines rechtlich selbständigen Unternehmens;
- konzern-internen Gestaltungsformen durch die Erfordernis der rechtlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Partner;
- Fusionstatbeständen durch das Merkmal der Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbständigkeit der gemeinsamen Tochter und beiden Mütter voneinander;
- rein nationalen Zusammenschlüssen durch die Erfordernis unterschiedlicher Nationalitäten der Partner;
- Beteiligungen ohne unternehmerische Mitwirkung ("Portfolio-Investitionen") durch die Erfordernis nicht unwesentlicher Mitwirkung der Teilnehmer an der Leitung und Entscheidungsbildung des Unternehmens.

"Das Gemeinschaftsunternehmen ist die wirtschaftlich und rechtlich rationellste Form gemeinsamer Lösung von Teilaufgaben durch selbständig bleibende Unternehmen, die insbesondere in den Fällen notwendig ist, in denen die Partner zur alleinigen Lösung der Aufgabe finanziell zu schwach sind oder die Technik und das Know-how nur zum Teil beherrschen oder sich im Alleingang im Markt nicht durchsetzen oder behaupten können."<sup>18</sup>

## 1.2. Andere Formen der ausländischen Direktinvestitionen

Da lediglich die Joint-Venture-Unternehmen eine Verbindung zwischen dem Staats-(Volks-)Eigentum und dem Privateigentum (in Form der ausländischen Beteiligungen) ermöglicht haben, haben sie auch den ersten Schritt zur Privatisierung der Staatsunternehmen getan.<sup>19</sup> Im Rahmen der voranschreitenden Privatisierung und des damit zusammenhängenden Aufbaus des Kapitalmarktes in Mittel-

<sup>16</sup> Vgl. KLEIM, 22.

<sup>17</sup> Vgl. LANGEFELD-WIRTH, 28 ff.

<sup>18</sup> BENISCH, 276.

<sup>19</sup> Siehe auch MASKOW/HOFFMANN, Betriebs-Berater Nr. 35, 36/1990, Beil. 40, 1 (3).

und Osteuropa in den letzten Jahren verlieren die Joint Ventures an ihrer privilegierten Stellung; immer mehr an Bedeutung gewinnen dagegen die anderen Formen der ausländischen Direktinvestitionen.<sup>20</sup>

Eine besondere Stelle unter diesen gehört der Gründung von 100%igen Tochterunternehmen und dem Erwerb von Aktien oder Anteilen an den in Kapitalgesellschaften umgewandelten Staatsunternehmen.

Die 100%igen Tochterunternehmen sind in der Regel unter den gleichen rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen tätig wie die Joint Ventures. Unter einem 100%igen Tochterunternehmen ist eine Unternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu verstehen, die jedoch wirtschaftlich voll von einem übergeordneten Mutterunternehmen kontrolliert wird.<sup>21</sup> Dadurch wird dem Mutterunternehmen eine sichere und vollständige Einflußnahme auf die geplanten Aktivitäten im Ausland ermöglicht. Dem Mutterunternehmen eröffnet sich neben der Gründung bzw. dem Erwerb eines Tochterunternehmens auch die Möglichkeit, zusätzliche rechtlich unselbständige Betriebsteile als weitere Stützpunkte ihrer Aktivitäten im Ausland wie z.B. Zweigniederlassungen mit einer unmittelbaren Mitwirkungsfunktion sowie subsidiäre Betriebsteile mit bloßen Hilfsfunktionen zu errichten.<sup>22</sup>

Der Erwerb von Aktien oder Anteilen an dem privatisierten Unternehmen stellt einen in den mittel- und osteuropäischen Ländern völlig neuen und unbekanntenen Investitionsmechanismus<sup>23</sup> dar und spielt im Rahmen der Privatisierung der Volkswirtschaft eine sehr wichtige Rolle.

### 1.3. Gemischte Gesellschaften im Rahmen des COMECON

Bevor im Jahre 1967 Jugoslawien und bald darauf die COMECON-Staaten Rumänien und Ungarn erstmalig die Beteiligung auch westlicher Unternehmen an inländischen Unternehmen zuließen, gab es bereits innerhalb der Staaten des COMECON die Möglichkeit der Bildung von gemischten Gesellschaften.<sup>24</sup> An die gemischten Gesellschaften im Rahmen des COMECON knüpfte man die Hoffnung, die jetzt nur noch eine historische Zielsetzung ist, nämlich "die Vervollkommnung der Anwendung des wissenschaftlichen Potentials und des Produktionspotentials der COMECON-Mitgliedsländer zu verwirklichen."<sup>25</sup>

<sup>20</sup> Zur Definition der ausländischen Direktinvestitionen vgl. Teil I: A.1.1. Begriff der Direktinvestitionen.

<sup>21</sup> Allgemeine Definitionen für die Begriffe Mutter- und Tochterunternehmen sind z.B. in Art. 1 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG v. 13.6.1983 über den konsolidierten Abschluß, ABl. 1983 L 193/1 enthalten. Die Terminologie der Siebenten Richtlinie hat sich in vielen Fällen trotz einer verwirrenden Vielfalt an teilweise erheblich voneinander abweichenden Definitionen von Unternehmensverbindungen und Beteiligungsverhältnissen im Rahmen des Europäischen Gemeinschaftsrechts durchgesetzt; eingehend dazu NEYE, ZGR 1995, 191 (206).

<sup>22</sup> Näheres siehe Teil II: B.4.1. Verwirklichung des Grundsatzes der Inländerbehandlung und der Niederlassungsfreiheit im Rahmen der Anpassung des tschechischen Rechts an das Europäische Gemeinschaftsrecht.

<sup>23</sup> Vgl. KUSS (1993b), in: ROGGMANN/KUSS, 109.

<sup>24</sup> Vgl. GLASMACHER, 23.

<sup>25</sup> Vgl. KRAJCI, Osteuropa-Wirtschaft 1989, 237 (238).

### 1.3.1. Intrasozialistische Gemeinschaftsunternehmen - Internationale Wirtschaftsorganisationen

In der Terminologie der sozialistischen rechtswissenschaftlichen Literatur wurde hierfür auch der Begriff "Internationale Wirtschaftsorganisationen" - IWO verwendet. In den COMECON-Mitgliedsländern wurde die besondere Form der östlichen Unternehmenskooperation durch das gemeinschaftliche Komplexprogramm,<sup>26</sup> die Musterbedingungen<sup>27</sup> und ihre Novellierung (Einheitliche Bestimmungen)<sup>28</sup> mit einem einheitlichen Rahmen versehen. Diese Dokumente dienten als Grundlage für die Ausarbeitung der Gründungsdokumente für die IWO. Während die Bestimmungen des Komplexprogramms bindenden Charakter hatten, waren die Einheitlichen Bestimmungen nicht unmittelbar rechtsverbindlich. Sie hatten den Charakter einer Orientierungsregelung, die sich als Empfehlung an die Mitgliedsländer des COMECON richtete.<sup>29</sup> Erst durch die innerstaatliche Bestätigung gewannen die Einheitlichen Bestimmungen an rechtlicher Verbindlichkeit.<sup>30</sup>

Die östliche Wirtschaftsintegration hat drei unter dem Oberbegriff der IWO zusammengefaßte, gesellschaftsähnliche Rechtsfiguren hervorgebracht: die "Internationale Wirtschaftsgemeinschaft", die "Internationale Wirtschaftsvereinigung" für eine kartell- bzw. konzernähnliche Kooperation und den "gemeinsamen Betrieb" als östliche Variante der Joint-Venture-Kooperationsform.<sup>31</sup> Diese drei Hauptformen von internationalen Wirtschaftsorganisationen unterschieden sich voneinander durch ihre konkreten Funktionen und den Grad ihrer organisatorischen und juristischen Selbständigkeit.

#### 1.3.1.1. Der gemeinsame Betrieb als östliche Variante eines Joint-Venture-Unternehmens<sup>32</sup>

Gemeinsame Betriebe der Mitgliedsländer des COMECON waren "ökonomisch und juristisch selbständige Wirtschaftseinheiten, die von interessierten COMECON-Ländern zwecks Konzentration ihrer ökonomischen Potenzen in der Sphäre der materiellen Produktion gebildet [wurden], die die Durchführung einer eigenen Wirtschaftstätigkeit in bestimmten Bereichen der Produktion oder Zirkulation zum Gegenstand [hatten], über abgesonderte materielle und finanzielle Fonds [verfügten], ihre Wirtschaftstätigkeit auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsführung [durchführten], als Rechtssubjekte im eigenen Namen

<sup>26</sup> Abschn. 8 Ziff. 3.2. bis 4 des Komplexprogramms für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW v. 29.7.1971 (im weiteren: Komplexprogramm), veröffentlicht in: Grunddokumente des RGW, 96 ff. Zu dem Komplexprogramm im allgemeinen siehe SEIFFERT (1982), 42 ff.

<sup>27</sup> Musterbedingungen für die Gründung und Tätigkeit der internationalen Wirtschaftsorganisationen v. 26.1.1973 (im weiteren: Musterbedingungen) abgedruckt bei LORENZ, 147 ff.

<sup>28</sup> Einheitliche Bestimmungen für die Gründung und Tätigkeit internationaler Wirtschaftsorganisationen v. 16.1.1978 (im weiteren: Einheitliche Bestimmungen), Wirtschaftliche und wissenschaftlich technische Zusammenarbeit der RGW-Länder - Dokumente, 154 ff.

<sup>29</sup> RÜSTER (1983), 68.

<sup>30</sup> Dazu vgl. RÜSTER (1974), *Wirtschaftsrecht* 2/1974, 66.

<sup>31</sup> RÜSTER (1976), in: AMERONGEN, 217 (220).

<sup>32</sup> Vgl. auch KUTIKOV bzw. BILINSKY, in: AMERONGEN, 233 ff. bzw. 239 ff.

## Sachverzeichnis

### A

Aktie, 60 f  
 Aktiengesellschaft, 16 ff.; 24; 42; 60 ff.; 65; 84 ff.; 88; 90; 111; 122; 125  
 Aktiengesetz, 16 f.; 45 f.; 54; 125  
 Aktienkauf, 4; 81; 88; 118 f.; 122; 127  
 Aktienpreis, 90 f.  
 Aktionär, 7; 18; 45 f.; 81; 87  
 Altlasten, 110 f.  
 Anteil, 19 f.; 28; 45; 62; 89; 97; 114  
 Anteilsfonds, 89; 98  
 Assoziationsabkommen, 47 f.; 50; 125  
 Auflösung, 15; 18; 21; 26; 55 f.; 62; 64; 66 f.; 80; 88; 90  
 Aufsichtsrat, 17; 45 f.; 64 f.  
 Ausgliederung, 64 f.  
 Ausschreibung, 78; 82; 84  
 Außenhandel, 21; 29; 76  
 Außenhandelsbefugnis, 24  
 Außenhandelsmonopol, 30

### B

Belegschaftsaktie, 62  
 Beschäftigungsgarantie, 117; 120 f.  
 Beteiligung, 3; 6 ff.; 16; 20; 22; 25; 41 f.; 44 f.; 50; 79; 98 ff.; 110; 119; 124  
 Betrieb, der gemeinsame, 10 f.; 124  
 Betriebsteil, 51; 105  
 Bewirtschaftungsrecht, 35; 71; 73  
 Börse, 81; 89; 92 f.

### C

COMECON, 2 f.; 9 ff.; 14; 16; 22; 69; 124  
 Couponbuch, 86 f.  
 Couponinhaber, 86 f.; 89 ff.; 97 f.  
 Couponmethode, 3 f.; 81; 85 f.; 91; 97; 99; 126  
 Couponprivatisierung, 4; 75; 80; 85 ff.; 89 ff.; 93 ff.; 126  
 Couponschein, 87

### D

Darlehen, 6  
 Devisengesetz, 6; 40  
 Direktinvestitionen, ausländische, 2 f.; 5; 7; 9; 37; 41; 49; 54; 100; 124 ff.  
 Dividenden, 20; 46; 119

### E

Eigentum, 6; 12; 30 ff.; 34 f.; 38 ff.; 49; 65; 68; 71; 76 f.; 80; 98; 106 f.; 120; 122

Eigentumsordnung, 30 ff.; 37; 68; 125  
Einheitliche Bestimmungen, 10  
Entschädigung, 38; 75  
Entstaatlichung, 42; 71; 79 f.; 126

**F**

Firma, 26; 107  
Fonds, 61; 79; 82; 84; 90; 98; 107; 109 ff.; 118 ff.; 123; 127  
Fondsinhaberschaft, 35  
Forderung, 95; 104; 109  
Forderungsabtretung, 108  
Fusion, 66; 113 f.

**G**

GATT, 29  
Gemeinschaftsrecht, 3; 47 f.; 61; 113; 125  
Gemeinschaftsunternehmen, 8; 10; 14; 19 ff.; 102  
Geschäftsanteil, 60; 67; 104  
Gesellschaftsrecht, 3; 55 f.; 60  
Gewerbe, 52 f.  
Gewerbegesetz, 53; 58  
Gewerbeschein, 53  
GmbH, 18; 45; 54; 57 ff.; 62 f.; 84; 88; 125 f.  
GmbH & Co, 58  
Gratisübergabe, 81 f.; 84  
Grundbuch, 106; 107  
Grundkapital, 45 f.; 62; 86; 111; 116; 119  
Grundstücksfonds, 61  
Gründungsstatut, 56  
Gründungstheorie, 53 f.; 56; 125

**H**

Haftung, 45; 56 f.; 66; 105; 109; 119  
Handelsgesellschaft, 59; 63; 67; 79; 81; 84 f.; 88; 102; 114  
Handelsmonopol, das staatliche, 12  
Handelsregister, 52; 58 f.; 92; 103; 109  
Hauptversammlung, 17; 46; 58; 89

**I**

Immobilienwerb, 39 ff.; 51; 118  
Inländerbehandlung, 47; 49 ff.; 125  
Internationale Wirtschaftsgemeinschaft, 10  
Internationale Wirtschaftsorganisationen, 10  
Internationale Wirtschaftsvereinigung, 10  
Internationales Handelsgesetzbuch, 36; 47

Investitionscoupon, 4; 84 ff.; 99  
Investitionsfonds, 87 ff.; 97; 99; 126  
Investitionsgesellschaften, 88 ff.  
Investitionsmechanismus, 9; 100  
Investitionssicherungsrecht, 3; 22; 41; 49; 124 f.  
Investitionszusicherung, 118 f.  
Investor, 3 ff.; 7; 13; 15 f.; 19 ff.; 24; 26; 38; 41; 43 ff.; 54 ff.; 59; 61; 71; 75; 81;  
85; 88; 92; 97; 99; 100 f.; 110; 112; 117 ff.; 126 f.

## J

Joint Venture, 2; 6 ff.; 11; 14; 18 ff.; 24; 26; 41 ff.; 49; 72; 124; 126  
Joint-Venture-Gesetz, 22; 26; 42 f.  
Joint-Venture-Gesetzgebung, 3; 16; 19; 22; 26; 49; 124  
Joint-Venture-Unternehmen, 7 f.; 13 ff.; 19; 21 ff.; 37; 41 f.; 44; 50; 53; 62; 124 f.

## K

Kapitalanlage, 5  
Kapitalanlagegesellschaft, 88  
Kapitalanlagegesetz, 88 ff.  
Kapitalmarkt, 5; 8; 70; 85 f.; 91 ff.; 126  
Kapitalverkehr, 5  
Kartellgesetz, 46; 67; 113; 115; 126  
Kaufpreis, 83; 103; 110 ff.; 117; 122  
KG, 45; 58; 125  
KGaA, 56 f.; 125  
Kommanditist, 45; 58  
Komplementär, 45; 59  
Komplexprogramm, 10; 11; 12  
Konkursgesetz, 26; 94 ff.; 100  
Konkursrecht, 94  
Konsortium, 18; 63; 92  
Kontrahierungszwang, 35  
Konvertibilität, 28 f.; 44  
Konzern, 6  
Kooperationsform, 8; 10

## L

Liegenschaft, 40; 73; 83; 113  
Liquidation, 26; 65; 80; 94; 123  
Liquidationsanteil, 21  
Lizenzen, 120

## M

Management, 6 f.; 20; 71; 81; 87; 121  
Management-Buy-Out, 99

Marktwirtschaft, 1; 23; 26 ff.; 33; 44; 68 f.  
Musterbedingungen, 10 f.  
Mustervertrag, 4; 118 ff.; 121; 127  
Mutterunternehmen, 6; 9

## N

Niederlassung, 50 ff.  
Niederlassungsfreiheit, 47; 49; 50 ff.; 125

## O

OHG, 18; 45; 58; 125

## P

Portfolio-Investition, 5; 8  
Privateigentum, 8; 31 f.; 34; 66; 68; 81  
Privatisierung, 3; 8 f.; 42; 61 ff.; 65; 68 f.; 71; 73 ff.; 87; 91; 94 f.; 98 ff.; 103;  
107 ff.; 112; 116; 118; 120; 126f.  
Privatisierungsmethode, 3; 4; 100  
Privatisierungsministerium, 76; 78 ff.; 83; 95; 118; 121  
Privatisierungsplan, 77 f.  
Privatisierungsprozeß, 3; 7; 43; 61; 69; 77; 79; 81; 85 ff.; 93; 98; 116  
Privatisierungsrunde, 87; 90 f.; 97  
Privatisierungsvermögen, 70; 78; 81; 107; 110 f.  
Privatisierungswelle, 75; 86 ff.; 92; 97 f.  
Produktionsmittel, 6; 33 f.; 37; 68; 102

## R

Rechtsordnung, 16 f.; 24 f.; 30; 38; 47; 50 f.; 55; 58 ff.; 64; 66; 72; 113  
Rechtspersönlichkeit, 6; 9; 19; 51  
Reinvestition, 6  
Restitution, 40; 71; 74; 86  
RM-System, 89; 93  
Rückgabe, 75  
Rücktritt, 83; 112

## S

Sanierung, 4; 85; 100  
Sanierungsarbeiten, 111  
Sanierungskonzept, 99; 126  
Sanierungsmaßnahmen, 62; 111  
Schutzfrist, 94 ff.  
Selbstverwaltung, 23; 100  
Sicherungsklausel, 4  
Sitztheorie, 55 f.  
Sitzverlegung, 53; 55 f.; 125

Staatseigentum, 20; 31 f.; 34 f.; 37; 68; 71; 77; 102; 124; 126  
Staatsunternehmen, 3; 6 ff.; 22 ff.; 35; 37; 42; 50; 53; 62; 64 ff.; 76; 78; 81 f.;  
84 ff.; 91 f.; 94; 99 ff.; 109; 124; 126  
Stammkapital, 22; 42; 45 f.; 59; 64  
Standard-(Verkaufs-)Methoden, 4; 80; 98 f.; 101  
Standardprivatisierungsmethoden, 3; 69; 81  
stille Gesellschaft, 18; 57; 63  
Stimmrecht, 7; 61  
Systemtransformation, 1; 2; 27; 30; 45; 64

## T

Tochtergesellschaft, 54; 120  
Tochterunternehmen, 6; 9; 43; 49; 51 f.; 125  
Transformationsländer, 1; 125  
Treuhandanstalt, 67; 75

## U

Umwandlung, 24; 65 ff.; 71; 84 ff.  
Unternehmen, 1; 4 ff.; 9; 12; 23; 28 f.; 35; 39; 43; 50 f.; 53; 59 f.; 69 ff.; 74 f.;  
77 f.; 80; 83; 85; 94; 96; 98 ff.; 102 ff.; 112 ff.; 116; 118 ff.; 127  
Unternehmen mit ausländischer Beteiligung, 3; 22; 25 f.; 50; 124  
Unternehmenskauf, 3 f.; 83; 99; 101 ff.; 107; 109; 116 ff.; 127  
Unternehmenskaufvertrag, 110; 117; 120

## Ü

Übergabeprotokoll, 112  
Übergangsstichtag, 105; 108; 112; 116; 120

## V

Verbindlichkeiten, 45; 66; 105; 108 ff.; 112; 118  
Vereinigung, 15 f.; 18 f.; 24; 45; 60  
Vermögensbeteiligung, 40; 47; 51; 53; 76 f.; 80; 84 f.; 99  
Verschmelzung, 64; 66; 114  
Versteigerung, 71 ff.; 78; 81 ff.  
Vertragsfreiheit, 33; 47  
Verwaltung, 6 f.; 34 f.; 78; 82; 87  
Volkseigentum, 31; 34 f.  
Volkswirtschaft, 9; 22 f.; 30; 34; 36; 64; 124  
Vorzugsaktie, 61

## W

Währungsfonds, 5; 28 f.  
Wertpapier, 81; 88; 90; 92 f.  
Wettbewerb, 33; 67; 113 ff.  
Wettbewerbsordnung, 7; 27; 33

Wirtschaftsbeziehung, 6; 12; 30; 36  
Wirtschaftsgesetzbuch, 22 f.; 34; 36; 44; 47; 57; 59; 61; 76; 125  
Wirtschaftsordnung, 1; 13; 33; 124  
Wirtschaftsreform, 27; 61; 71  
Wirtschaftssystem, 2; 12; 68  
Wirtschaftsverfassung, 30; 102  
Wirtschaftsverträge, 12; 34 ff.

**Z**

Zentralverwaltungswirtschaft, 1; 6 f.; 27; 30; 32 f.; 44; 68 f.; 124  
Zinsaktie, 46; 61  
Zivilrechtskonzeption, 18; 36; 125  
Zusammenschluß, 7; 24; 46; 63; 113 ff.  
Zweigniederlassung, 6; 9; 41; 51 f.; 107

# Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

## Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe Hahn, H.
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
- , *Ulrich Drobniß* und *Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Drobniß, Ulrich*: siehe Dopffel, Peter
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Frösche, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.
- Gottwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Kapnopolou, Ellissavet N.*: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53*.
- Karl, Anna-Maria*: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33*.
- Karl, Matthias*: siehe Veelken, Winfried.
- Koerner, Dörthe*: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44*.
- Kopp, Beate*: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55*.
- Kronke, Herbert*: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1*.

- Landfermann, Hans-Georg*: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18*.
- Minuth, Klaus*: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliärerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24*.
- Morawitz, Gabriele*: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27*.
- Němec, Jiří*: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54*.
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17*.
- Plett, K. und K.A. Ziegert* (Hrsg.): Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11*.
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46*.
- Richter, Stefan*: siehe Veelken, Winfried.
- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22*.
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schmidt-Parzefall, Thomas*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47*.
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42*.
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52*.
- Siehr, Kurt*: siehe Doppfel, Peter
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19*.
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38*.
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51*.
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.
- Waehler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12*.
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. *Band 1*. 1981. *Band 4*. – *Band 2*. 1983. *Band 9*. – *Band 3*. 1990. *Band 25*. – *Band 4*. 1990. *Band 26*. – *Band 5*. 1991. *Band 28*.
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35*.
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3*.
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39*.
- Ziegert, K.A.*: siehe Plett, K.

Informationen über die *Beiträge* und *Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht* erhalten Sie vom Verlag Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.